

# 3082/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.01.2002

Die Bundesministerin  
für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef CAP und GenossInnen haben am 22. November 2001 unter der Nr. 3126/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorruhestand gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

## **Zu den Fragen 1 bis 4:**

Das vom Nationalrat am 21. November 2001 beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2001), sieht in seiner Ziffer 24 insbesondere auch die folgenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des sogenannten Vorruhestandsmodells vor:

1. die *endgültige Auflassung* des von den betroffenen BeamtInnen wahrgenommenen Arbeitsplatzes, also eine entsprechende Aufgabenreduktion sowie Strukturreform, und
2. das *Fehlen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes*, der den von einer Strukturreform betroffenen BeamtInnen im selben Ressort zugewiesen werden kann.

Im Laufe des Jahres 2002, bis zu dessen Ablauf gemäß Ziffer 25 des gegenständlichen Bundesgesetzes diesbezügliche Karenzurlaubs-Angebote angenommen werden dürfen, auch wenn solche Karenzurlaube erst im Laufe des Jahres 2003 wirksam werden sollten, wird erfahrungsgemäß wieder eine im voraus nicht absehbare Anzahl von BeamtInnen des auswärtigen Dienstes von der im § 20 Abs. 1 ZZ 1 und 4a BDG 1979 vorgesehenen Möglichkeit des Austritts aus dem Bundesdienst, etwa infolge ihrer Beschäftigung im Rahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, und überdies eine

ebenfalls nicht im voraus absehbare Anzahl von BeamtInnen mit einem Lebensalter über 60 Jahren von der gemäß den §§ 15 und 236b leg. cit. gebotenen Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung Gebrauch machen; weiters wird allenfalls eine auch im voraus nicht bekannte Zahl von BeamtInnen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. oder infolge Erreichens der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und Vollendung zumindest des 738. Lebensmonats nach § 15a Abs. 1 leg. cit. von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen sein, wodurch - teilweise auch hoch bewertete - Arbeitsplätze in noch nicht absehbarer Zahl frei werden, auf die jene BeamtInnen versetzt werden können, die gegebenenfalls von einer dauernden Auflassung ihres derzeitigen Arbeitsplatzes innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. Dezember 2003 betroffen sein werden.

Daher lässt sich nicht im voraus absehen, auf wie viele BeamtInnen über 55 Jahre überhaupt die einleitend erwähnte zweite gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung des Vorruhestandsmodells zutreffen wird, nämlich dass ihnen bei allfälliger endgültiger Auflassung ihres derzeitigen Arbeitsplatzes kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz im hiesigen Ressort angeboten werden kann. Deshalb können auch keine Aussagen über die geschlechtsmäßige Verteilung der möglicherweise vom Vorruhestandsmodell betroffenen BeamtInnen des auswärtigen Dienstes getroffen werden, und es kann auch nicht im voraus dargelegt werden, welchen Organisationseinheiten der Zentrale bzw. welchen nachgeordneten Dienststellen dieses Ressorts allfällige künftige "Vorruhestands-beamtInnen" angehören werden.

Vorstehende Ausführungen treffen sinngemäß auch auf die ab 1.1. 2002 ein Lebensalter von zumindest 55 Jahren aufweisenden Vertragsbediensteten des auswärtigen Dienstes zu.

**Zu Frage 5:**

Mangels konkreter Absehbarkeit jener Bediensteten, denen allenfalls bei endgültiger Auflassung ihres derzeitigen Arbeitsplatzes kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz

zugewiesen werden kann, ist im voraus auch keine Ermittlung der für die gegebenenfalls im auswärtigen Dienst notwendig werdende Anwendung des Vorruhestandsmodells zu gewärtigenden Kosten möglich.

**Zu Frage 6:**

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.